



Gemeinde Puch bei Weiz
Bezirk Weiz, Stmk.
8182 Puch bei Weiz 100
Tel.Nr.: 03177-2222
Fax-Nr.: 03177-2222-16
www.puch-weiz.gv.at
gde@puch-weiz.gv.at

Puch bei Weiz, 13.04.2021

GZ: 332/2021-6
Gegenstand: Teilabbruch eines bestehenden Wirtschaftsgebäudes (EG + Dachboden),
Neubau einer landw. Garage samt Lager (EG + Dachboden) an gleicher Stelle,
Geringfügige Geländeänderung im Anschlussbereich der neuen baulichen
Anlage

Kundmachung und Ladung

zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom 19.03.2021 hat

Klamminger Christiane, Gschmaier 44, 8265 Gersdorf an der Feistritz

gemäß § 22 Abs. 1 und § 32 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes (BauG),
LGBl. Nr. 59/1995 idgF, um die Erteilung der Baubewilligung/Bewilligung für den

**Teilabbruch eines Bestehenden Wirtschaftsgebäudes (EG + Dachboden), Neubau einer
landw. Garage samt Lager (EG + Dachboden) an gleicher Stelle, Geringfügige
Geländeänderung im Anschlussbereich der neuen baulichen Anlage**

auf dem Bauplatz/der Grundstücksfläche, bestehend aus dem Grundstück(en) Nr.: **530/1**, KG
68248 Perndorf, EZ: 1 angesucht.

Hierüber werden im Sinne des § 25 Stmk. BauG und §§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51 idgF
die Verhandlung und der Ortsaugenschein von Amts wegen/auf Antrag für

Dienstag, den 04.05.2021 mit dem Zusammentritt an Ort und Stelle
Perndorf 11 um **09:00 Uhr** angeordnet.

Verhandlungsleiterin: Bgm.in Gerlinde Schneider

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG idgF behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag
vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im
Sinne des § 26 Abs. 1 BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben.
Später vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine
Berücksichtigung. Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts
wegen Bedenken dagegen ergeben. An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter
Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und
Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung
abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß
den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen
beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tage
vor der Verhandlung während der Amtsstunden (täglich von 8:00 bis 12:00 Uhr und freitags von
14:00 bis 17:00 Uhr) im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.